

# Recherche RES LEGAL - Netzzugang

## Land: Frankreich

### 1. Netzzugang im Überblick

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i> 15.09.2009	<i>VerfasserIn:</i>  Linda Krampe	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
<b>Netzzugang im Überblick (Teaser)</b>	Die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Frankreich nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften und hat nach diskriminierungsfreien Grundsätzen zu erfolgen. Sonderregelungen für Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht.		
<b>Rechtsvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Loi n°2000-108 (Loi n°2000-108 du 10 février 2000 relative à la modernisation et au développement du service public de l'électricité - Gesetz zur Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung)</li><li>• Décret n°2001-365 (Décret n°2001-365 du 26 avril 2001 relatif aux tarifs d'utilisation des réseaux publics de transport et de distribution d'électricité - Verordnung zu Netznutzungstarifen)</li></ul>		
<b>Netzanschluss</b>	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Stromerzeugers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz (Art. 23 Loi n°2000-108). Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Eine Privilegierung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen.		
<b>Netznutzung</b>	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Nutzung des Netzes. Zum Abschluss der Verträge ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (Art. 23 Loi n°2000-108). Eine Privilegierung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen.		
<b>Netzausbau</b>	Es kann ein vertraglicher Anspruch auf Netzausbau bestehen, wenn dies für den Anschluss der Anlage an das Netz erforderlich ist. Im Übrigen ist der Netzbetreiber im Rahmen des „service public de l'électricité“ nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Art. 2 i. V. m. Art. 14 und Art. 18 Loi n°2000-108).		

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i> 15.09.2009	<i>VerfasserIn:</i>  Linda Krampe	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	---	--

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Loi développement du service public de l'électricité	Décret tarifs utilisation réseaux publics d'électricité	
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>	Loi n°2000-108 du 10 février 2000 relative à la modernisation et au développement du service public de l'électricité	Décret n°2001-365 du 26 avril 2001 relatif aux tarifs d'utilisation des réseaux publics de transport et de distribution d'électricité	
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Gesetz zur Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Energieversorgung	Verordnung über die Netznutzungstarife öffentlicher Übertragungs- und Verteilungsnetze	
<b>Kurzbezeichnung</b>	Loi n°2000-108	Décret n°2001-365	
<b>Handlungsform</b>	Nationales Parlamentsgesetz	Ministerielle Verordnung	
<b>Gliederung</b>	Abschnitt, Kapitel, Artikel	Artikel	
<b>Inkrafttreten</b>	12.02.2000	28.04.2001	
<b>Letzte Änderung</b>	29.05.2009	31.12.2005	
<b>Künftige Änderungen</b>	Kein Eintrag	Kein Eintrag	
<b>Zweck</b>	Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (Art. 1 Loi n°2000-108)	Verordnung zu Netznutzungstarifen	

<p><b>Bezug Erneuerbare Energien</b></p>	<p>Das Gesetz legt die Rahmenbedingungen für die Abnahme und Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (Art. 10 Loi n°2000-108), die Bedingungen für Ausschreibungen (Art. 8 Loi n°2000-108), die Konditionen für die Finanzierung der Förderung (Art. 5 Loi n°2000-108) sowie die Bedingungen des Netzzugangs fest.</p>	<p>Die Bestimmungen gelten auch für Produzenten von Strom aus Erneuerbaren Energien.</p>	
<p><b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b></p>	<p><a href="http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005629085&amp;dateTexte=20090910">http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005629085&amp;dateTexte=20090910</a></p>	<p><a href="http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005630900&amp;dateTexte=20090911">http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005630900&amp;dateTexte=20090911</a></p>	
<p><b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b></p>	<p>Kein Eintrag</p>	<p>Kein Eintrag</p>	

### 3. Weiterführende Kontakte

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom: 15.09.2009	VerfasserIn:  Linda Krampe	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	----------------------------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Commission de Régulation de l'Énergie (CRE) - Regulierungsbehörde	<a href="http://www.cre.fr/en/">http://www.cre.fr/en/</a>	Kein Eintrag	+33 144 504 100	Kein Eintrag
Gestionnaire du Réseau de Transport d'Électricité (RTE) - Übertragungsnetzbetreiber	<a href="http://www.rte-france.com/index_en.jsp">http://www.rte-france.com/index_en.jsp</a>	Kein Eintrag	+33 623 678 393	Kein Eintrag
Electricité Réseau Distribution France (ERDF) - Übertragungsnetzbetreiber	<a href="http://www.erdfdistribution.fr/electricite-reseau-distribution-france-130001.html">http://www.erdfdistribution.fr/electricite-reseau-distribution-france-130001.html</a>	Kein Eintrag	+33 247 802 572	
Kanzlei Gide Loyrette Nouel	Kein Eintrag	Véronique Fröding	+33 140 7536 09	fröding(at)gide.com

#### 4. Netzanschluss

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom: 15.09.2009	VerfasserIn:  Linda Krampe	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	----------------------------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	Loi n°2000-108 Décret n°2001-365	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Stromerzeugers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz (Art. 23 Loi n°2000-108). Soweit das Gesetz hier den Begriff „accès au réseau“ verwendet, ist davon der Anschluss an das Netz mitumfasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anlagen im Hochspannungsbereich.</b> Laut Expertenauskunft werden die Einzelheiten für den Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Hochspannungsstrom in einem Netzanschlussabkommen (convention de raccordement) vereinbart.</li> <li>• <b>Anlagen im Niederspannungsbereich.</b> Für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 36 kVA, die an ein Niederspannungsnetz angeschlossen werden, ist lediglich der Abschluss eines Gesamtvertrages (convention de raccordement, d'accès et d'exploitation), der Netzanschluss, -nutzung und Betrieb der Anlage umfasst, notwendig.</li> </ul>
	<b>Berechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der autorisierte Stromerzeuger (Art. 23 Loi n°2000-108). Autorisierter Stromerzeuger ist, wer eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien betreibt und die dafür notwendige Genehmigung des Energieministeriums besitzt (Art. 7 Loi n°2000-108).
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber. Netzbetreiber sind die Betreiber von öffentlichen Übertragungs- und Verteilungsnetzen (Art. 23 Loi n°2000-108).
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( x ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zum Anschluss an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (Art. 2 Loi n°2000-108). Ein Anschlussvorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Kein Eintrag	

<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Laut Auskunft von Experten ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Netzanschluss ein Angebot über die technische Durchführung und die Kosten des Anschlusses (proposition technique et financière, kurz „PTF“) zu übermitteln. Auf Basis der „PTF“ wird ein Netzanschlussabkommen (convention de raccordement) ausgearbeitet, in dem unter anderem auch die Frist für die Herstellung des Anschlusses geregelt ist. Die Regulierungsbehörde CRE hat das Recht, im Falle einer eventuellen Verzögerung des Anschlusses durch den Netzbetreiber einzuschreiten.	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht mit Abschluss des Netzanschlussabkommens.	
<b>Finanzierung</b>	Kein Eintrag	
	<b>Kostenträger Staat</b>	Kein Eintrag
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Kein Eintrag
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	Kein Eintrag
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Die Kosten, die direkt mit dem Netzanschluss einer Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Verbindung stehen, werden vom Anlagenbetreiber getragen (Art. 18 Loi n°2000-108).
	<b>Verteilmechanismus</b>	Kein Eintrag

## 5. Netznutzung

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom: 15.09.2009	VerfasserIn:  Linda Krampe	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	----------------------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle		
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Nutzung des Netzes. Zum Abschluss der Verträge ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (Art. 23 Loi n°2000-108).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anlagen im Hochspannungsbereich.</b> Für Anlagen zur Stromproduktion im Hochspannungsbereich müssen laut Auskunft von Experten zwei Verträge abgeschlossen werden: zum einen eine Netznutzungsvereinbarung (convention d'exploitation), in der die Nutzungsbedingungen des Netzes und die Haftung der Parteien in Bezug auf die Sicherheit geregelt werden. Zusätzlich existiert ein Netzzugangsvertrag (contrat d'accès au réseau de distribution en injection), in dem die Bedingungen zur Haftung, zur Verfügbarkeit und zur Zuteilung der Energie geregelt werden.</li> <li>• <b>Anlagen im Niederspannungsbereich.</b> Für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 36 kVA, die an ein Niederspannungsnetz angeschlossen werden, ist lediglich der Abschluss eines Gesamtvertrages (convention de raccordement, d'accès et d'exploitation), der Netzzugang, -nutzung und Betrieb der Anlage umfasst, notwendig.</li> </ul> <p>Der Netzbetreiber kann den Abschluss des Vertrages über die Netznutzung in folgenden Fällen ausnahmsweise verweigern (Art. 23 Loi n°2000-108):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus technischen Gründen, wenn die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netze beeinträchtigt würde.</li> <li>• wenn der Erzeuger nicht über die notwendige Genehmigung verfügt.</li> </ul>

	<b>Berechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der autorisierte Stromerzeuger (Art. 23 Loi n°2000-108). Autorisierter Stromerzeuger ist, wer eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien betreibt und die dafür notwendige Genehmigung des Energieministeriums besitzt (Art. 7 Loi n°2000-108).
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber. Netzbetreiber sind die Betreiber von öffentlichen Übertragungs- und Verteilungsnetzen (Art. 23 Loi n°2000-108).
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( x ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zur Gewährung des Zugangs zum Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (Art. 2 Loi n°2000-108). Ein Vorrang für die Nutzung des Netzes durch Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Kein Eintrag	
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Die zeitliche Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Übertragung entsteht mit Abschluss der dafür relevanten Verträge.	
<b>Finanzierung</b>	Besondere Regelungen über die Kosten und die Verteilung von Kosten der Netznutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht. Die Kosten für die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften (Loi n°2000-108, Décret n°2001-365).	
	<b>Kostenträger Staat</b>	Kein Eintrag
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Kein Eintrag
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	Kein Eintrag
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Kein Eintrag
	<b>Verteilmechanismus</b>	Kein Eintrag

## 6. Netzausbau

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom: 15.09.2009	VerfasserIn:  Linda Krampe	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	----------------------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle		
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage	Es kann ein vertraglicher Anspruch auf Netzausbau bestehen, wenn dies für den Anschluss einer Elektrizitätserzeugungsanlage an das Netz erforderlich ist. Die Vereinbarung eines Netzausbaus ist der Teil der Vereinbarung über den Netzanschluss („convention de raccordement“). Der Vereinbarung geht wiederum ein Vorschlag über die Kosten und technischen Bedingungen voraus (proposition technique et financière, kurz „PTF“). Im Übrigen ist der Netzbetreiber im Rahmen des „service public de l'électricité“ nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Art. 2 i. V. m. Art. 14 und Art. 18 Loi n°2000-108).
	<b>Berechtigter</b>	Im Falle eines vertraglichen Anspruchs auf Netzausbau ist der Anlagenbetreiber Anspruchsberechtigter.
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber. Netzbetreiber sind die Betreiber von öffentlichen Übertragungs- und Verteilungsnetzen (Art. 23 Loi n°2000-108).
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( x ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien in Bezug auf den Netzausbau besteht nicht.
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Kein Eintrag	
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Die zeitliche Ausgestaltung eines möglichen Netzausbaus ergibt sich aus dem abgeschlossenen Vertrag.	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Netzausbau entsteht mit Vertragsschluss, sofern der Netzzugang nicht auf anderem Wege gewährleistet werden kann.	
<b>Finanzierung</b>	Kein Eintrag	
	<b>Kostenträger Staat</b>	Kein Eintrag

	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Die Kosten des allgemeinen Netzausbaus werden durch die Netznutzungsentgelte gedeckt, die durch die Netzbetreiber von sämtlichen Nutzern des Netzes, dazu gehören auch die Endverbraucher, erhoben werden (Art. 2f. Décret n°2001-365).
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	Kein Eintrag
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Die Kosten einer möglicherweise im Rahmen des Anschlusses unmittelbar notwendigen Netzverstärkung trägt der Anlagenbetreiber (Art. 18 Loi n°2000-108).
	<b>Verteilmechanismus</b>	Kein Eintrag